

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Beschlussvorlage

2017009/1

Dezernat: <b>Dezernat 6</b>	aktuelles Gremium <b>Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss</b>	Sitzung am: <b>01.02.2017</b> TOP: <b>2.12</b>
Amt: <b>Amt 60</b>	öffentlich <b>ja</b>	Vorlagen-Nr.: <b>2017009/1</b>
	Az.:	erstellt am: <b>13.01.2017</b>

### Betreff

**Teileinziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche in Elsdorf**

### Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	01.02.2017: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	01.02.2017	laut BV
2	14.02.2017: Hauptausschuss	14.02.2017	laut BV
3	28.02.2017: Stadtrat	28.02.2017	laut BV

### Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Bernd Hauschild		24.01.2017

### Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die Teileinziehung eines Abschnittes der Straße zwischen Köthener Straße und der B187a in Elsdorf - von: nach der Einmündung zum Lagerhaus Möbel-Mit (Teilfläche des Flurstücks 1024 der Flur 38) bis zur B187a (Flurstück 24 der Flur 39). Die Nutzung der Verkehrsfläche ist auf Rad- und Fußgänger sowie auf land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge zu beschränken.

### Gesetzliche Grundlagen:

§ 8 StrG LSA (Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt)

Kommunalrechtsreformgesetz, Artikel 1, § 45 Kommunalverfassungsgesetz

### **Darlegung des Sachverhalts / Begründung**

Die für eine Teileinziehung vorgesehene öffentliche Verkehrsfläche in Elsdorf befindet sich zwischen der Köthener Straße und der B187a. Es handelt sich um das Flurstück 24 der Flur 39 und eine Teilfläche des Flurstücks 1024 der Flur 38.

Mit Wirkung vom 01. Januar 2000 wurde die ehemalige Kreisstraße zur Gemeindestraße abgestuft.

Die Straße befindet sich in einem sehr schlechten Zustand. Die Straße wird nach der Einmündung zum Lagerhaus Möbel-Mit überwiegend von landwirtschaftlichen bzw. forstwirtschaftlichen Fahrzeugen genutzt. Die Kosten für eine bauliche Unterhaltung, um die Straße wieder verkehrssicher herzustellen, wären unverhältnismäßig hoch und bezüglich der Bedeutung der Straße nicht gerechtfertigt. Aus Gründen der Sicherheit wurde die Geschwindigkeit nach § 45 Straßenverkehrsordnung beschränkt. Außerdem weist ein Verkehrsschild sowie ein Zusatzschild auf Straßenschäden hin.

Die Verbindung des Ortes zur B187a und damit an das klassifizierte Straßennetz ist durch die Köthener Straße vorhanden. Hierdurch ist der nachbarliche Verkehr zwischen den Gemeinden und dem weiteren Anschluss von Gemeinden und getrennten Ortsteilen gewährleistet. Die Straße ist weder Bestandteil des Verkehrsentwicklungsplanes, noch eines B-Planes. Die Straße hat keine Verkehrsbedeutung.

Aus vorgenannten Gründen empfiehlt die Verwaltung eine Teileinziehung der Straße in Elsdorf, von: nach Einmündung zum Lagerhaus Möbel-Mit (Teilabschnitt des Flurstücks 1024 der Flur 38) bis zur B187a (Flurstück 24 der Flur 39), zuzustimmen. Die Nutzung dieser Verkehrsfläche ist auf Rad- und Fußgänger sowie auf landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Fahrzeuge zu beschränken.

Eine Straße kann eingezogen oder teileingezogen werden, wenn sie keine Verkehrsbedeutung mehr hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen (§ 8 Abs. 2 StrG LSA). Bei Gemeindestraßen ordnet der Träger der Straßenbaulast die Einziehung/Teileinziehung an, hier die Stadt Köthen (Anhalt). Gemäß Kommunalrechtsreformgesetz Artikel 1, § 45 Kommunalverfassungsgesetz entscheidet der Stadtrat.

Anschließend wird gemäß § 8 Abs. 4 StrG LSA 3 Monate vor Beantragung auf Zustimmung beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld als Straßenaufsichtsbehörde (§ 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 StrG LSA) und Bekanntmachung der Teileinziehung die Absicht der Teileinziehung im Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) bekannt gemacht. Stimmt die Straßenaufsichtsbehörde der Teileinziehung zu, ist die Teileinziehung bekannt zu machen. Zum Zeitpunkt der Bekanntmachung wird die Teileinziehung wirksam (§ 8 Abs. 1 letzter Satz StrG LSA).



**Anlage 1-3.pdf**